

Bekanntmachung der Gemeinde Sylt

Es wird darauf hingewiesen, dass die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt am 18.08.2022 durch die Gemeindevertretung beschlossen und vom Landrat des Kreises Nordfriesland am 05.09.2022 genehmigt wurde.

Die Satzung wird durch Bereitstellung im Internet auf der Seite <https://gemeinde-sylt.de/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Nach § 10, Absatz 2 der Hauptsatzung kann sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Gemeinde Sylt (Andreas-Nielsen-Str. 1, 25980 Sylt) zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

Sylt, den 17.09.2022



**Gemeinde Sylt
- Der Bürgermeister –
Im Auftrag**

Alessia Lau
Alessia Lau

Hauptsatzung der Gemeinde Sylt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18.08.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 05.09.2022 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Sylt erlassen:

§ 1

Gemeindesitz, Geschäftsführung des Amtes

- (1) Die Verwaltung der Gemeinde Sylt hat ihren Sitz im Ortsteil Westerland.
- (2) Die Gemeinde Sylt führt die Geschäfte des Amtes Landschaft Sylt gemäß § 23 Abs. 1 der Amtsordnung nach Maßgabe eines öffentlich - rechtlichen Vertrags mit den amtsangehörigen Gemeinden.

§ 2

Siegel

Die Gemeinde Sylt führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift: „Gemeinde Sylt, Kreis Nordfriesland“.

§ 3

Geschäftsordnung und Einberufung der Gemeindevertretung

(zu beachten: § 34 GO)

Die inneren Angelegenheiten der Gemeindevertretung werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Diese enthält insbesondere Regelungen über den Ablauf der Sitzungen, soweit die Gemeindeordnung keine Regelungen hierüber enthält. Die Geschäftsordnung trifft außerdem Bestimmungen über die rechtzeitige Unterrichtung der Gemeindevertretung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 4

Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher

(zu beachten: §§ 10, 16a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendes Organ der Gemeinde.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Gemeindevertretung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Gemeinde Sylt als Gebietskörperschaft. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sollen ihr Auftreten für die Gemeinde im Einzelfall miteinander abstimmen.

§ 5

Bürgermeisterin, Bürgermeister

(zu beachten: §§ 55, 57 bis 57d GO; §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Gemeinde Sylt wird hauptamtlich verwaltet. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Daneben erhält sie oder er eine Aufwandsentschädigung gemäß der Festsetzung in der Entschädigungssatzung.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Falle der Verhinderung von der oder dem ersten Stellvertretenden, ist diese oder dieser verhindert, von der oder dem zweiten Stellvertretenden vertreten.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 2 Abs. 3 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird durch die Gemeindevertretung bestellt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zuerteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und der Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gebunden.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabengebietes an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zuerteilen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 7

Seniorenbeirat

(zu beachten: § 47e GO)

- (1) In der Gemeinde Sylt wird ein Seniorenbeirat gebildet, dessen Zweck die Vertretung aller älteren Bürger und Bürgerinnen ist.
- (2) Die Gemeindevertretung, Ausschüsse und Verwaltung der Gemeinde Sylt können in jeder Phase der Entscheidungsfindung Stellungnahmen des Seniorenbeirates einholen.
- (3) Der Seniorenbeirat kann Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse in Angelegenheiten stellen, die die Interessen der in der Gemeinde lebenden Senioren betreffen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die in der Gemeinde Sylt lebenden Senioren betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr/ ihm rechtzeitig bekannt zu geben.
- (5) Zur Zusammensetzung und Wahl des Seniorenbeirates sind die von der Gemeindevertretung verabschiedeten Grundlagen für die Bildung eines Seniorenbeirates zu beachten.

§ 8

Kinder- und Jugendbeteiligung

(zu beachten: § 47f GO)

Grundsätzlich ist bei Projekten und Vorhaben der Gemeinde Sylt, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, eine Kinder- und Jugendbeteiligung durchzuführen. Diese hat in einer jeweils altersangemessenen Form zu erfolgen. Über die Durchführung der Kinder- und Jugendbeteiligung ist eine entsprechende Dokumentation zu erstellen.

§ 9

Beteiligung der Schülervertretung

- (1) Neben der projektbezogenen Kinder- und Jugendbeteiligung nach § 8 können die Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schule des Schulverbandes Sylt, vertreten durch den von ihnen gewählten Schülervertretungs-Vorstand als gemeinschaftliches Vertretungsorgan, ihre Interesseneinbringen.
- (2) Die Schülersprecherinnen oder Schülersprecher oder ein/e bestellte/r Vertreter/in können an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die in der Gemeinde Sylt lebenden Kinder und Jugendlichen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen sind rechtzeitig bekannt zugeben.
- (3) Der Schülervertretungs-Vorstand kann Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse in Angelegenheiten stellen, welche die Interessen der in der Gemeinde Sylt lebenden Kinder und Jugendlichen betreffen.
- (4) Die Gemeindevertretung, Ausschüsse und Verwaltung der Gemeinde Sylt können in jeder Phase der Entscheidungsfindung Stellungnahmen des Schülervertretungs- Vorstandes einholen.

§ 10

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 45, 46, 94 Abs.5, 95n Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 2 GO i.V.m. § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Z u s a m m e n s e t z u n g :

11 Mitglieder der Gemeindevertretung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zusätzlich Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht.

1. Der Hauptausschuss nimmt die ihm gemäß § 45 b GO gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und die Überprüfung des Budgets wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in nichtöffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der gemeindlichen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

2. Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.

3. Der Hauptausschuss entscheidet bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei Gemeindevertreterinnen und -vertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht sowie über die Verletzung der Treuepflicht.

4. Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhabern von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

5. Der Hauptausschuss entscheidet über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 25.000,- EURO bis zu einem Betrag von 50.000 EURO, den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 25.000 EURO bis zu einem Betrag von 50.000,- EURO, als jeweils jährlicher Bruttobetrag einschließlich der Nebenkosten.

6. Der Hauptausschuss entscheidet über den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von 25.000 EURO jährlich bis zu einem Betrag von 50.000,-EURO.

7. Der Hauptausschuss entscheidet über die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen ab einem Wert von 25.000,- EURO bis zu einem Wert von 50.000,- EURO mit Ausnahme aller Grundstücksveräußerungen.

8. Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von über 10.000 EURO.

b) Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon mindestens 6 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und zusätzlich Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Abgabenwesen, Grundstücksangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bauausschusses fallen, Prüfung der Jahresrechnung, die Wirtschafts- und Tourismusförderung sowie die Koordination und Moderation von Themen der Sylter Wirtschaft und Tourismus.

c) Schul-, Jugend-, Kultur- und Sportausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon mindestens 6 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und zusätzlich Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Schulwesen, Kindertagesstätten, Jugendpflege und Sportförderung, allgemeine Kulturpflege, insbesondere Büchereiwesen, Archiv, Volkshochschule, Förderung von kulturellen Vereinen, Theater und Konzerte sowie die Kinderspielplatzplanung und – ausstattung.

Er beschließt im Rahmen der von der Gemeindevertretung genehmigten Budgets.

d) Sozial- und Gesundheitsausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon mindestens 6 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und zusätzlich Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Sozialwesen, Jugendhilfe, Inklusionswesen, Obdachlosenhilfe und Gesundheitswesen sowie die Seniorenbetreuung mit den entsprechenden Einrichtungen. Darüber hinaus ist der Ausschuss für Fragen der Integration von Flüchtlingen und Immigranten zuständig.

Er beschließt im Rahmen der von der Gemeindevertretung genehmigten Budgets. Bau- und Planungsausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon mindestens 6 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und zusätzlich Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Stadtentwicklungsplanung, Aufstellung und Auslegung im Bauleitverfahren, Gestaltung, Art und Weise des Ausbaus und der technischen Ausstattung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Park- und Erholungsflächen, Grünanlagen, städtische Bauvorhaben (Tiefbau und Grünanlagen), Umsetzung von beschlossenen Verkehrsplanungsmaßnahmen und Oberflächenentwässerung, sowie

1. Erteilung sowie Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zu Bauanträgen, Bauvoranfragen,

2. weitere Entscheidungen nach den Bestimmungen des BauGB und der LBO, Bauleitplanung und Ortsgestaltung, soweit nicht die Gemeindevertretung nach § 28 GO zuständig ist,

3. Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung.

Er beschließt im Rahmen der von der Gemeindevertretung genehmigten Budgets.

e)Wohnungsbauausschuss

Z u s a m m e n s e t z u n g :

11 Mitglieder, davon mindestens 6 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und zusätzlich Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

A u f g a b e n g e b i e t :

Dem Wohnungsbauausschuss sind die Aufgaben des Werkausschusses für den Eigenbetrieb Kommunales Liegenschafts-Management (KLM) übertragen. Der Ausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.

f) Umwelt-, Küstenschutz- und Verkehrsausschuss

Z u s a m m e n s e t z u n g :

11 Mitglieder, davon mindestens 6 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und zusätzlich Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

A u f g a b e n g e b i e t :

Beschäftigung mit Umweltgefahren durch Luftverunreinigung, Lärmentwicklung, Gewässerverunreinigung, Abfallproblemen. Alle Angelegenheiten des Naturschutzes, der Landschaftspflege einschließlich der archäologischen Denkmäler und des Küstenschutzes. Auf die Zuständigkeit des Landschaftszweckverbandes wird verwiesen. Klimaschutz als Querschnittsthema. Angelegenheiten des Kleingarten- und Friedhofswesen. Konzeptionelle und strategische Verkehrsplanung (Individualverkehr, Radverkehrsangelegenheiten, fußläufiger Verkehr sowie landwirtschaftlicher Verkehr) sowie organisatorische Themen des ÖPNV.

Er beschließt im Rahmen der von der Gemeindevertretung genehmigten Budgets.

g) Feuerschutzausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon mindestens 6 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und zusätzlich Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können. Des Weiteren nimmt der/die Gemeindewehrführer/in mit beratender Funktion ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

Aufgabengebiet:

Alle Feuer- und Katastrophenschutzangelegenheiten der Gemeinde Sylt

Er beschließt im Rahmen des von der Gemeindevertretung genehmigten Budgets.

i) baubegleitender Ausschuss Verwaltungszentralisierung

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon mindestens 6 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und zusätzlich Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Begleitung des Bauvorhabens zur Verwaltungszentralisierung einschließlich der Entscheidung über die Vergabe von Architektenleistungen. Der Ausschuss ist durch die Bauleitung über die Abwicklung des Vorhabens zu informieren.

Weiterhin hat die Bauleitung den Ausschuss bei folgenden Sachverhalten umgehend zu informieren:

- wesentliche Bauverzögerung
- wesentliche Änderung der Bauausführung
- wesentliche absehbare zeitliche Verzögerung
- wesentliche absehbare Erhöhung der Kosten

Er beschließt im Rahmen des von der Gemeindevertretung genehmigten Budgets.

(2) Jede Fraktion kann so viele stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, wie sie über die in den jeweiligen Ausschuss entsandten Vertreterinnen oder Vertreter hinaus Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter hat. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

In die Ausschüsse b) bis i) können Bürgerinnen und Bürger sowohl als ordentliche als auch

als stellvertretende Mitglieder gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; die Zahl der bürgerlichen Mitglieder darf die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(3) Die Ausschüsse bereiten in allen Angelegenheiten ihrer Aufgabengebiete im Rahmen der von der Gemeindevertretung festgelegten Richtlinien sowie der im Haushaltsplan bewilligten Mittel die Beschlüsse des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung vor und fassen insoweit Empfehlungsbeschlüsse, soweit sie nicht nach Abs. 1 zur selbständigen Entscheidung befugt sind.

(4) Beschlüsse, durch die der Haushalt der Gemeinde in naher oder ferner Zukunft über das genehmigte Budget hinaus belastet wird oder belastet zu werden droht, sind vor endgültiger Beschlussfassung dem Finanzausschuss zur Finanzberatung zu überweisen.

(5) Die Ausschüsse entscheiden über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen.

(6) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied jeder Fraktion sowie 1 Vertreter/in der fraktionslosen Gemeindevertreter/innen, sofern 2 oder mehr vorhanden sind.

(7) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

(8) Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b) bis i) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

§ 11

Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 12

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(zu beachten: § 27 Abs. 1, § 28 Nr. 11, 14 bis 16, § 55, § 76 Abs. 4 GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie die Pflichten nach der Geschäftsordnung.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen,
2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 EURO nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäften, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 EURO nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen im Rahmen des Haushaltes, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 EURO nicht überschreitet, Abschluss von Leasing- Verträgen im Rahmen des Haushaltes, soweit die jährliche Leasingrate incl. Nebenkosten 25.000 EURO nicht übersteigt,
5. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 EURO nicht übersteigt, mit Ausnahme der Veräußerung von gemeindlichen Grundstücken,
6. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 25.000 EURO nicht übersteigt,
7. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltes, wenn der Auftragsvergabe eine formale Ausschreibung nach Vergaberecht vorausgehen musste,
8. die freihändige Vergabe und die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000 EURO,
9. Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnliche Zuwendungen, sofern daraus keine Verpflichtungen für die Gemeinde entstehen und soweit diese im Einzelfall 10.000 Euro nicht übersteigen. Über die Annahme von Werten, die 50 Euro übersteigen, erstellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister jährlich einen Bericht für die Gemeindevertretung (§ 76 Abs. 4 GO).

(3) Sie oder er hat den Hauptausschuss über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten ausreichend und zeitnah zu unterrichten.

§ 13

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Einwohnerversammlung einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Einwohnerversammlungen können auch begrenzt auf Ortsteile der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der zu Beginn teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.
 5. Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 14

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit

1. Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder
2. juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind,

sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 EURO halten, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist.

Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/ Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 10.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 1.000 EURO im Monat nicht übersteigt.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 56 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500 EURO nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 16

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Sylt werden durch Bereitstellung im Internet auf der Seite:

<https://gemeinde-sylt.de/amtliche-bekanntmachungen/>

veröffentlicht.

- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassung werden im Rathaus der Gemeinde Sylt (Andreas-Nielsen-Str. 1, 25980 Sylt) zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.
- (5) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte werden wie in Abs. 1 bekannt gemacht, hier zusätzlich mit Verweis auf das Rats- und Bürgerinformationssystem <https://westerland.more-rubin1.de/>.
- (6) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen erfolgen durch Abdruck in der „Sylter Rundschau“ und werden zusätzlich unter der Adresse nach Abs. 1 im Internet veröffentlicht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse www.syltgis.de ins Internet eingestellt und über den „Digitalen Atlas“ auf dem zentralen Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 17

Film- und Tonaufnahmen

(zu beachten: § 35 Abs. 4 GO)

Filmaufnahmen sind in den Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse nicht zulässig. Tonaufnahmen sind nur zum Zwecke der Schriftführung durch die Verwaltung erlaubt. Über Ausnahmen von dieser Regelung kann auf Antrag in besonderen Fällen nur durch einstimmigen Beschluss entschieden werden.

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz, Datenschutz-Grundverordnung)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Gemäß § 93 Abgabenordnung in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Mitteilungsverordnung ist die Anschrift des Entschädigungsempfängenden verpflichtend dem Finanzamt mitzuteilen. Eine weitere Übermittlung erfolgt nicht.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 19

Ortsteile

(zu beachten: § 47 a GO)

Es werden folgende Ortsteile mit der Bezeichnung „Seebad“ gebildet:

1. Archsum
2. Keitum
3. Morsum
4. Munkmarsch
5. Rantum
6. Tinnum

Ferner wird der Ortsteil Westerland gebildet, der die Bezeichnung „Nordseeheilbad“ trägt.

§ 20

Ortsteilverfassung

(zu beachten: §§ 46, 47 b, 47 c GO)

(1) Für die Ortsteile werden Ortsbeiräte gebildet. Die Ortsteile Keitum und Munkmarsch bilden einen gemeinsamen Ortsbeirat. Der Ortsbeirat besteht in

Archsum	aus	5	Mitgliedern
Keitum/ Munkmarsch	aus	11	Mitgliedern
Morsum	aus	9	Mitgliedern
Rantum	aus	7	Mitgliedern
Tinnum	aus	11	Mitgliedern
Westerland	aus	11	Mitgliedern

(2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte müssen ihre Hauptwohnung in dem jeweiligen Ortsteil haben. Die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter darf die der anderen Bürgerinnen und Bürger im Ortsbeirat nicht erreichen.

§ 21

Zuständigkeit der Ortsbeiräte

- (1) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Sofern die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung nicht angehört, nimmt sie oder er an deren Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Sie oder er kann jederzeit das Wort zu den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten verlangen. Für die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (2) Die Ortsbeiräte sind zu allen, den jeweiligen Ortsteil betreffenden wichtigen Angelegenheiten zu hören. Sie haben insbesondere das Recht, für ihren Ortsteil
- a) die Erfüllung der von der Gemeinde aus dem Gebietsvereinigungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu überwachen,
 - b) bei der Aufstellung der jährlichen Haushalts- und Wirtschaftspläne mitzuwirken,
 - c) zur Aufstellung, zur Aufhebung sowie zu jeder wesentlichen Änderung der den jeweiligen Ortsteil betreffenden Bauleitpläne Stellung zu nehmen,
 - d) zum Neu- und Ausbau von Straßen, von Einrichtungen und Anlagen der gemeindlichen Eigenbetriebe sowie zur Einführung des Anschluss- und Benutzungszwanges gem. § 17 GO Stellung zu nehmen,
 - e) zur Überwachung der Durchführung von Umweltschutzmaßnahmen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt den Ortsbeiräten folgende Aufgaben zur eigenen Entscheidung:
- a) die Durchführung des Volkstrauertages
 - b) die Durchführung der Biike- und Petritagsfeiern
 - c) die Durchführung der Seniorenfeiern
 - d) die Durchführung der Kinderfeste
 - e) die Überreichung der Jubiläumspräsente.

Dem Ortsbeirat Westerland wird außerdem die Wahrnehmung der Vorstandsfunktion für die Felix- und Ella- Scholz- Stiftung übertragen.

§ 22

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: §§ 34, 35 und 35 a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 Gemeindeordnung durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 23 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Sylt vom 14.01.2020 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 05.09.2022 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Sylt, den 12.09.2022




Nikolas Häckel
Bürgermeister